

Fischerei in Natura 2000-Gebieten

Der Fang und die Hege der wildlebenden Fische im Rahmen der Berufs- und Angelfischerei ist ein fester Bestandteil unserer Kultur. Die „Ordnungsgemäße Fischerei“ umfasst diejenige nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung, die den aktuellen natur- und fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisstand und praktische Erfahrungen berücksichtigt. Zu einer nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes gehören auch alle Aktivitäten, die auf den Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen sowie auf den Schutz der Artenvielfalt und der natürlichen Artzusammensetzung gerichtet sind. Ordnungsgemäße Fischerei schließt die Sicherung und Entwicklung besonders geschützter und gefährdeter Fischarten, Krebse, Muscheln sowie Fischnährtiere mit ein.

Fischteiche, die zur Aufzucht von Fischen dienen, sind zwar kein Bestandteil der ursprünglichen Natur, sie gehören aber zu der vom Menschen geschaffenen und geprägten Kulturlandschaft und können in der Regel nur durch eine sachgerechte fischereiliche Bewirtschaftung erhalten werden. Mit der Fischereinutzung der Teiche wird gesichert, dass der Lebensraum Teich als Biotop und somit als Teil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft erhalten bleibt.

NATURA^a verbunden

Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

FFH-Gebiete haben zum Ziel, vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege
Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann Tel [0345] 514 2600
Torsten Pietsch Tel [0345] 514 2143

E-Mail uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
 torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de



Europäische Kommission

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



Fischerei
in Natura 2000-Gebieten

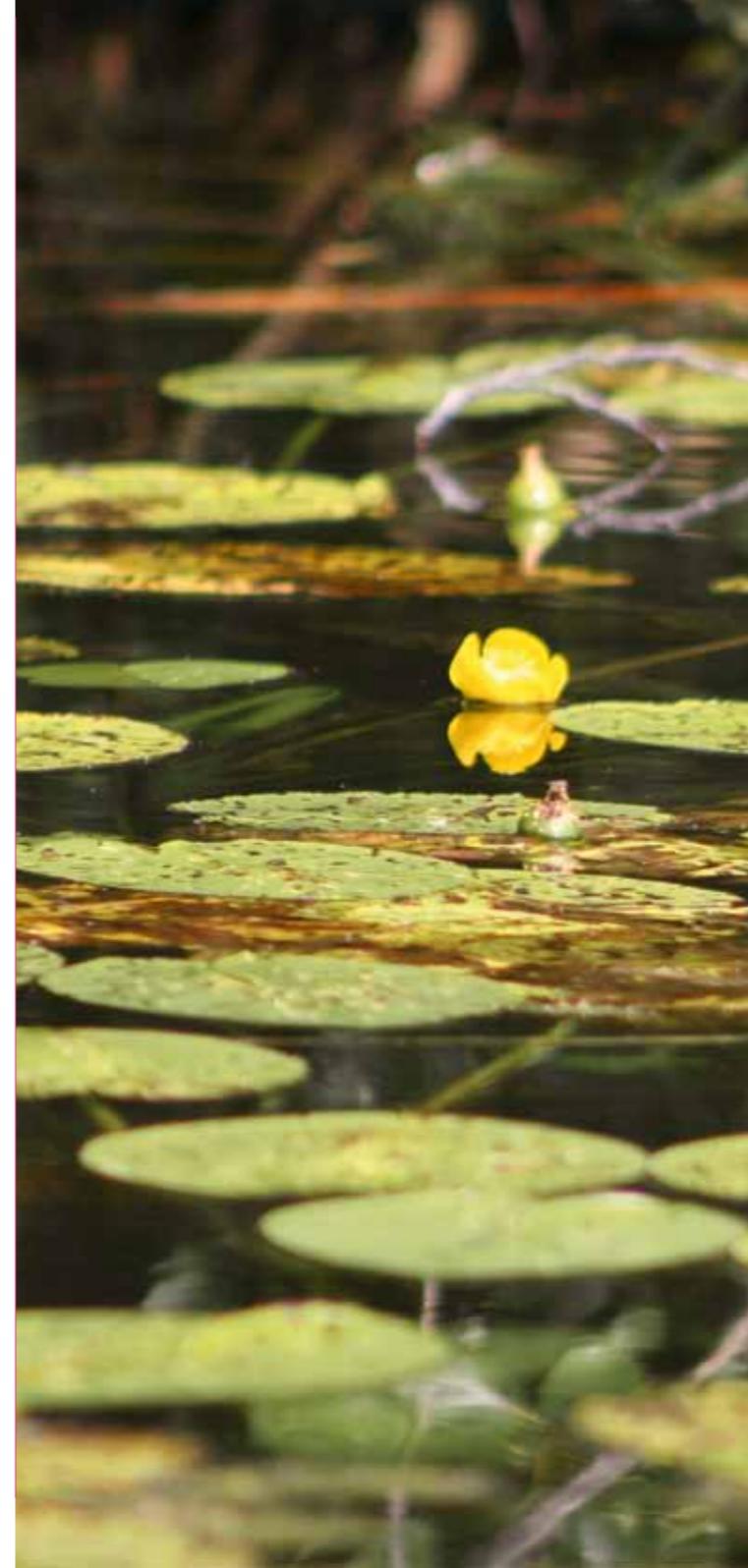


Ist die fischereiliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten weiter zulässig?

Die bisherige fischereiwirtschaftliche Nutzung hat Bestandschutz, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegensteht. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei (Berufs- und Angelfischerei) einschließlich des Fischereischutzes bleiben von den Natura 2000-Bestimmungen unberührt, soweit die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet berücksichtigt werden. Da die FFH-Gewässerschutzgebiete aber nicht nur dem Schutz der oben genannten Fischarten dienen, sondern auch dem Schutz anderer hierin lebender Arten sowie dem Schutz der Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL, kann in begründeten Ausnahmefälle zur Umsetzung der Schutzziele die fischereiliche Nutzung in den Schutzgebietsverordnungen bestimmten Einschränkungen unterliegen. Das kann z.B. bedeuten, dass die Fischerei in Totalreservaten und Kernzonen ausgeschlossen ist oder dass es Festlegungen über bestimmte spezifische Fischereiformen, Fangmethoden und Fangzeiten zum Schutz bestimmter Arten sowie auch Fütterungs- und Besatzverbote gibt. Ebenso können die Errichtung von Anlagen, die der Fischereiausübung dienen (z. B. Angelstege, Bootshäuser), das Betreten trittempfindlicher Uferbereiche und das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen (z.B. Motorfahrzeugen) eingeschränkt sein. In der Regel sind diese naturschutzrechtlichen Regelungen in den Pachtverträgen verankert und werden bei der Erteilung von Fischereierlaubnissen (Angelkarten) übermittelt.

Was haben Fische mit Natura 2000-Gebieten zu tun?

Die Europäische Union erließ im Jahr 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), um einen besseren, grenzübergreifenden Schutz gefährdeter Lebensräume sowie verschiedener Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil des europäischen Naturerbes zu gewährleisten. Rundmäuler und Fische sind in zwei europäischen Richtlinien berücksichtigt, in der FFH-Richtlinie sowie in der Wasserrahmen-Richtlinie. Die Betrachtungsebenen der beiden EU-Richtlinien sind sehr unterschiedlich. Während in der FFH-Richtlinie u.a. die Fische und vor allem ihre Lebensräume die Schutzobjekte darstellen (Schutz der Art einschließlich Lebensraum), gelten die Fische in der EU-Wasser Rahmenrichtlinie als biologische Qualitätskomponente, d.h. als Indikatorengruppe zur Charakterisierung und Überwachung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer.



Rundmäuler und Fische werden in der FFH-RL in drei unterschiedliche Schutzkategorien eingeteilt und unterliegen hiernach besonderen Schutzbestimmungen. Für die Arten nach Anhang II, das sind Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Weißflossengründling und Groppe, müssen spezielle Gewässerschutzgebiete ausgewiesen werden. Bei diesen Arten sind nach der FFH-RL fischereilicher Fang und Nutzung möglich, soweit sie nicht bereits durch andere Rechtsverordnungen (z.B. Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt) untersagt sind. In Anhang IV der FFH-RL sind die EU-weit streng geschützten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, deren Fang generell verboten ist. Das betrifft aus unserem Gebiet den Atlantischen Stör und den Nordseeschnäpel, also zwei Fischarten, die seit langem verschollen bzw. ausgerottet sind und zukünftig erst wieder angesiedelt werden müssen. In Anhang V schließlich sind solche Arten gelistet, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden können, aber nicht zwangsläufig müssen. Dazu zählen aktuell in Sachsen-Anhalt nur die Fischarten Äsche und Barbe, welche bereits durch fischereirechtliche Vorschriften einen umfangreichen Schutz genießen, so dass weitergehende Nutzungseinschränkungen nach der FFH-RL für diese Arten derzeit nicht erlassen wurden. Die in Sachsen-Anhalt gegenwärtig verschollenen Anhang V-Arten Maifisch und Finte unterliegen nach der Fischereiordnung (FischO LSA) ohnehin einem ganzjährigen Fangverbot.

Die meisten der in der FFH-RL genannten Arten werden seit jeher durch fischereirechtliche Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ganzjährig geschützt. Das betrifft neben den einheimischen Neunaugen z.B. auch alle Schmerlenartigen, die gefährdeten Kleinfischarten sowie Schnäpel und Stör (insgesamt 20 einheimische Fischarten, darunter 13 Arten der FFH-RL). Bei den fischereilich nutzbaren Arten (z.B. Rapfen, Barbe, Äsche) ist die Gefährdung durch Fischereimaßnahmen derart gering, dass auch diese keiner weiteren Reglementierung bedürfen. Für die berufs- und angelfischereiliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten gelten deshalb insbesondere auch die Bestimmungen des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) in Zusammenhang mit den hierzu erlassenen Fangverboten, Mindestmaßen und Schonzeiten der Fischereiordnung (FischO LSA).